

Verhaltenskodex für Lieferanten (Supplier Code of Conduct) der LINDE + WIEMANN Gruppe

1. Präambel

LINDE + WIEMANN bekennt sich zu einer ethisch, sozial und ökologisch verantwortungsvollen Unternehmensführung. Wir erwarten das gleiche Verhalten von all unseren Lieferanten. Auch bei unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern setzen wir voraus, dass die Grundsätze ethischen, sozialen und ökologischen Verhaltens beachtet und in die Unternehmenskultur integriert werden. Weiter sind wir bestrebt, laufend unser unternehmerisches Handeln und unsere Produkte im Sinne der Nachhaltigkeit zu optimieren und fordern unsere Lieferanten auf, dazu im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes beizutragen. Dazu gehört auch die Bereitschaft unserer Lieferanten, an Audits teilzunehmen, notwendige Verbesserungen vorzunehmen oder diesen Verhaltenskodex für Lieferanten an Unterlieferanten weiterzugeben.

Für die zukünftige Zusammenarbeit vereinbaren die Vertragspartner die Geltung der nachstehenden Regelungen für einen gemeinsamen Verhaltenskodex. Diese Vereinbarung gilt als Grundlage für alle zukünftigen Lieferungen. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Grundsätze und Anforderungen des Verhaltenskodex zu erfüllen und sich darum zu bemühen ihre Unterauftragnehmer vertraglich zur Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen zu verpflichten. Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Ein Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex kann für das Unternehmen in letzter Konsequenz Grund und Anlass sein, die Geschäftsbeziehungen einschließlich aller zugehörigen Lieferverträge zu beenden.

Der Verhaltenskodex stützt sich auf nationale Gesetze und Vorschriften wie das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) sowie internationale Übereinkommen wie die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die Leitlinien über Kinderrechte und unternehmerisches Handeln, die Leitlinien der Vereinten Nationen Wirtschaft und Menschenrechte, sowie die internationalen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation.

2. Anforderungen an Lieferanten

2.1. Soziale Verantwortung

2.1.1. Einhaltung der Menschenrechte

LINDE + WIEMANN verpflichtet sich, die international anerkannten Menschenrechte zu achten und ihre Einhaltung zu fördern. LINDE + WIEMANN wirkt bei allen geschäftlichen Aktivitäten im eigenen Einflussbereich darauf hin, dass sie, ihre Geschäftspartner und ihre Lieferanten keine Menschenrechtsverletzungen begehen oder sich daran beteiligen.

Soweit im Zusammenhang mit den Wertschöpfungsprozessen von Produkten oder Dienstleistungen potenzielle Risiken für Menschenrechtsverteidiger entstehen, wendet sich LINDE + WIEMANN gegen jede Art von Einschüchterung, Bedrohung, Diffamierung und Kriminalisierung von Menschenrechtsverteidigern und erwartet gleiches von ihren Lieferanten.

2.1.2. Ausschluss von Zwangsarbeit

Es darf keine Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder derart vergleichbare Arbeit eingesetzt werden. Jede Arbeit muss freiwillig sein und ohne Androhung von Strafe erfolgen. Wir stellen sicher, dass weder Zwangsarbeit noch andere Formen moderner Sklaverei (Leibeigenschaft und Zwangsarbeit oder Menschenhandel) geduldet werden, d.h:

- Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat (ILO 29), sowie
- alle Formen der Sklaverei, sklavereiähnliche Praktiken (z. B. das Verlangen überhöhter Gebühren und das Zurückhalten von Dokumenten), Leibeigenschaft oder andere Formen der Beherrschung oder Unterdrückung (z. B. Schuldknechtschaft und Gewaltanwendung) im Arbeitsumfeld, etwa durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung oder Demütigung.

Jeder muss die Möglichkeit haben, nach eigenem Entschluss zu arbeiten und das Arbeitsverhältnis mit einer angemessenen Kündigungsfrist frei zu beenden. Es dürfen keine Löhne oder Spesen einbehalten werden, es dürfen keine Gebühren im Einstellungsverfahren erhoben werden, und die Bewegungsfreiheit des Arbeitnehmers darf nicht durch die Einbehaltung von Ausweispapieren eingeschränkt werden.

Außerdem darf keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung und Erniedrigung stattfinden. Die Beauftragung oder Nutzung von Sicherheitskräften ist zu unterlassen, wenn beim Einsatz Personen unmenschlich oder erniedrigend behandelt oder verletzt werden oder die Vereinigungsfreiheit beeinträchtigt wird.

Wir ermutigen unsere Lieferanten, in ihrem eigenen Einflussbereich auf die Beseitigung von moderner Sklaverei und Zwangsarbeit hinzuwirken, z. B. durch ergänzende Maßnahmen (gemäß ILO-Empfehlung 203) oder Kooperationen (z. B. durch Initiativen) und Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen.

2.1.3. Verbot der Kinderarbeit

In keiner Phase der Produktion darf Kinderarbeit eingesetzt werden. Die Lieferanten sind aufgefordert, sich an die Empfehlung aus den ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten. Demnach soll das Alter nicht geringer sein als das Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die allgemeine Schulpflicht endet und in jedem Fall nicht unter 15 Jahre. Wenn Kinder bei der Arbeit angetroffen werden, hat der Lieferant die Maßnahmen zu dokumentieren, die zu ergreifen sind, um Abhilfe zu schaffen und den Kindern den Besuch einer Schule zu ermöglichen. Die Rechte junger Arbeitnehmer sind zu schützen. Unter 18 Jahren dürfen nicht für Arbeiten eingesetzt werden, die schädlich für die Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit von Kindern sind. Besondere Schutzvorschriften sind einzuhalten.

LINDE + WIEMANN hält dabei die nachfolgenden Anforderungen ein und erwartet dasselbe auch von seinen Lieferanten:

- Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (ILO 182).
- Das Mindestalter für die Beschäftigung richtet sich nach dem nationalen Recht des Lieferlandes und liegt bei mindestens 15 Jahren (ILO 138).
- Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind minderjährig und damit schutzbedürftig (ILO 182). Sie dürfen keine Arbeit verrichten, die aufgrund ihrer Art oder

der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, ihre Sicherheit, Gesundheit oder Sittlichkeit gefährden würde, z. B. Überstunden oder Nachtschichten (ILO 138).

Auf dieser Grundlage wird das Alter der Beschäftigten und der Bewerber überprüft. Kinder dürfen in ihrer Entwicklung und Ausbildung nicht behindert werden. Daher muss ihre Gesundheit und Sicherheit gewährleistet sein.

Wir verpflichten uns, die Anforderungen zur Verhinderung von Kinderarbeit klar und offen mit unseren Subunternehmern zu kommunizieren. Wir ermutigen sie, das Gleiche zu tun, damit Kinderarbeit in jeder Form verhindert wird.

2.1.4. Faire Entlohnung, Arbeitszeiten und Sozialleistungen

Das Entgelt für reguläre Arbeitsstunden und Überstunden muss dem nationalen gesetzlichen Mindestlohn oder den branchenüblichen Mindeststandards entsprechen, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Das Entgelt für Überstunden muss in jedem Fall das Entgelt für reguläre Stunden übersteigen. Soweit das Entgelt nicht ausreicht, die Kosten des gewöhnlichen Lebensunterhalts zu decken und ein Mindestmaß an Rücklagen zu bilden, ist der Lieferant verpflichtet, das Entgelt entsprechend zu erhöhen. Den Arbeitnehmern sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen zu gewähren. Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind nicht zulässig. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die Arbeitnehmer klare, detaillierte und regelmäßige schriftliche Informationen über die Zusammensetzung ihres Entgelts erhalten.

Die Sozialleistungen müssen den Grundprinzipien der gesetzlichen Sozialleistungen entsprechen.

2.1.5. Faire Arbeitszeiten

Die Arbeitszeiten müssen den geltenden Gesetzen oder den Branchenstandards entsprechen. Überstunden sind nur zulässig, wenn sie auf freiwilliger Basis erbracht werden und 12 Stunden pro Woche nicht übersteigen, während den Beschäftigten nach sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen mindestens ein freier Tag einzuräumen ist. Die wöchentliche Arbeitszeit darf 48 Stunden nicht regelmäßig überschreiten.

2.1.6. Vereinigungsfreiheit

LINDE + WIEMANN garantiert die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Tarifverhandlungen. Es wird sichergestellt, dass die Mitarbeiter die Arbeitsbedingungen offen mit der Unternehmensleitung diskutieren können, ohne Nachteile befürchten zu müssen. Das Recht der Mitarbeiter, sich zusammenzuschließen, einer Gewerkschaft beizutreten, einen Vertreter zu bestimmen und in eine solche Gewerkschaft gewählt zu werden, wird respektiert.

Deshalb erwartet LINDE + WIEMANN von seinen Lieferanten folgendes:

Das Recht der Arbeitnehmer, Organisationen ihrer Wahl zu gründen, ihnen beizutreten, und Kollektivverhandlungen zu führen und zu streiken, ist zu respektieren. In Fällen, in denen die Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen gesetzlich eingeschränkt sind, sind alternative Möglichkeiten eines unabhängigen und freien Zusammenschlusses der Arbeitnehmer zum Zweck von Kollektivverhandlungen einzuräumen. Arbeitnehmervertreter sind vor Diskriminierung zu schützen. Arbeitnehmer dürfen nicht aufgrund von Gründung, Beitritt oder Mitgliedschaft in einer solchen Organisation diskriminiert werden. Ihnen Arbeitnehmervertretern ist freier Zugang zu den Arbeitsplätzen ihrer Kollegen zu gewähren, um sicherzustellen, dass sie ihre Rechte in gesetzmäßiger und friedlicher Weise wahrnehmen können.

2.1.7. Diskriminierungsverbot

LINDE + WIEMANN verpflichtet sich, Chancengleichheit bei der Beschäftigung zu wahren und jegliche Diskriminierung zu unterlassen.

Die Diskriminierung Ungleichbehandlung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in jeglicher Form ist unzulässig, soweit sie nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist. Dies gilt z. B. für Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, Rasse, Kaste, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, Hautfarbe, Behinderung, Gesundheitsstatus, politischer Überzeugung, Herkunft, Weltanschauung, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen werden respektiert.

Es werden alle geeigneten Maßnahmen ergriffen, um die volle Entfaltung und Förderung der Frauen sicherzustellen und ihnen die Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit den Männern zu garantieren. Die Frauen haben Anspruch auf politische, wirtschaftliche und soziale Gleichberechtigung.

2.1.8. Ethische Personalbeschaffung

Unsere Mitarbeiter werden rechtmäßig, im Einklang mit den internationalen Arbeitsnormen und auf faire und transparente Weise unter Achtung der Menschenrechte eingestellt. Im Einstellungsprozess stehen Integrität, Transparenz, Vertrauen und Leistung an erster Stelle. LINDE + WIEMANN pflegt eine offene und transparente Kommunikation mit den Bewerbern und begegnet ihnen mit Respekt und Ehrlichkeit. Die Rekrutierung basiert auf unvoreingenommenen Kriterien und standardisierten Prozessen, die Chancengleichheit für alle Bewerber gewährleisten.

2.1.9. Respekt am Arbeitsplatz

Jeder bei LINDE + WIEMANN sollte sich stets wertgeschätzt und respektiert fühlen. Deshalb erwarten wir von jedem von uns, dass wir nichts sagen oder tun, was demütigend, herablassend, beleidigend oder anderweitig respektlos gegenüber unseren Kollegen ist. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung für unsere Motivation und unser Engagement bei der Arbeit.

Jegliche harte und unmenschliche Behandlung – oder die Androhung einer solchen Behandlung – einschließlich sexueller Belästigung, sexuellen Missbrauchs, körperlicher Bestrafung, psychischer oder physischer Nötigung oder Beschimpfung von Mitarbeitern ist inakzeptabel und wird nicht geduldet. Es wird nicht akzeptiert, dass Mitarbeiter am Arbeitsplatz beleidigenden, missbräuchlichen oder anderen unerwünschten Verhaltensweisen ausgesetzt werden, die die persönliche Würde des Opfers verletzen oder ein einschüchterndes, feindseliges oder demütigendes Umfeld für das Opfer schaffen.

2.1.10. Schutz der lokalen Gemeinschaften und der indigenen Völker

LINDE + WIEMANN respektiert die Rechte der lokalen Gemeinschaften und der indigenen Bevölkerung, die von den Aktivitäten an den LINDE + WIEMANN Standorten betroffen sein können, und berücksichtigt die lokalen Auswirkungen ihrer Aktivitäten. Diese Rechte werden in der gesamten Lieferkette gemäß der "*United Nations Declaration on the Rights of Indigenous People*" (Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker) respektiert, gefördert und geschützt. LINDE + WIEMANN vermeidet durch geeignete Maßnahmen schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit, die Sicherheit und den Lebensunterhalt der lokalen Gemeinschaften und der indigenen Bevölkerung.

LINDE + WIEMANN verpflichtet sich, die Umsiedlung lokaler Gemeinschaften und indigener Völker nicht illegal zu erzwingen und sich nicht an Land Grabbing zu beteiligen. Vor dem Erwerb von Land, Wald oder Wasser muss LINDE + WIEMANN die freie, vorherige und informierte Zustimmung der bisherigen Landnutzer einholen und eine angemessene Entschädigung sicherstellen. Darüber hinaus beachtet LINDE + WIEMANN bei ihren Aktivitäten die Grundsätze der freien, vorherigen und informierten Zustimmung der indigenen Völker gemäß der ILO-Konvention Nr. 169.

2.1.11. Gesundheitsschutz, Sicherheit am Arbeitsplatz

Als Arbeitgeber sorgt LINDE + WIEMANN für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz mindestens im Rahmen der geltenden nationalen Vorschriften und unterstützt die kontinuierliche Weiterentwicklung zur Verbesserung des Arbeitsumfeldes.

Der Lieferant ist für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld verantwortlich. Durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme werden notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, getroffen. Übermäßige körperliche oder geistige Ermüdung sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Zudem werden die Beschäftigten regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie -maßnahmen informiert und geschult. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird der Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge ermöglicht sowie der Zugang zu sauberen sanitären Einrichtungen.

2.2. Ökologische Verantwortung

2.3.1. Verantwortung für die Umwelt

LINDE + WIEMANN handelt im Hinblick auf Umweltfragen nach dem Vorsorgeprinzip. Es werden Initiativen für mehr Umweltverantwortung ergriffen und die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien gefördert.

LINDE + WIEMANN hält sich an alle nationalen und internationalen Umweltstandards und -gesetze, die für den jeweiligen Standort gelten. Dazu gehört die Berücksichtigung des Verbots der rechtswidrigen Räumung und des Verbots der rechtswidrigen Entziehung von Land, Wäldern und Gewässern beim Erwerb, der Bebauung oder der sonstigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert.

Darüber hinaus achtet LINDE + WIEMANN auf die Erhaltung der Boden-, Luft- und Wasserqualität sowie auf die Minimierung von Emissionen, Schadstoffen und belastenden Abwässern und die sachgerechte Entsorgung von Abfällen.

LINDE + WIEMANN trägt zur Erhaltung der biologischen Vielfalt bei, indem Beeinträchtigungen der Natur und der Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten durch Lärm, Verschmutzung, Flächenverbrauch und Abholzung so weit wie möglich vermieden werden.

2.3.2. Dekarbonisierung

LINDE + WIEMANN ergreift Maßnahmen zur Reduzierung ihrer direkten und indirekten CO₂-Emissionen (auch in der vorgelagerten Wertschöpfungskette). Dazu gehört zum Beispiel der Einsatz von Ökostrom und erneuerbaren Energien.

2.3.3. Umweltverträgliche Produktion

In allen Phasen der Produktion muss ein optimaler Umweltschutz gewährleistet sein. Dazu gehört auch ein proaktiver Ansatz zur Vermeidung oder Minimierung der Folgen von Unfällen, die negative Auswirkungen auf die Umwelt haben können. Besonderer Wert wird auf die

Anwendung und Weiterentwicklung energie- und wassersparender Technologien gelegt – gekennzeichnet durch den Einsatz von Emissionsminderungs-, Wiederverwendungs- und Recyclingstrategien.

2.3.4. Umweltfreundliche Produkte

Alle entlang der Lieferkette hergestellten Produkte müssen die Umweltschutzstandards ihres Marktsegments erfüllen. Dies umfasst den gesamten Produktlebenszyklus und alle verwendeten Materialien. Chemikalien und andere Stoffe, die bei Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen können, müssen identifiziert werden. Für sie muss ein Gefahrstoffmanagement eingerichtet werden, damit sie sicher gehandhabt, transportiert, gelagert, recycelt oder wiederverwendet und durch geeignete Verfahren entsorgt werden können.

2.3.5. Produktsicherheit und Qualität

Alle Produkte und Dienstleistungen müssen bei der Lieferung die vertraglich festgelegten Kriterien für Qualität sowie aktive und passive Sicherheit erfüllen und für den vorgesehenen Zweck sicher verwendet werden.

2.3.6. Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen

Der Lieferant darf nicht unter Verstoß gegen legitime Rechte Land, Wälder oder Gewässer entziehen, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert. Schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßigen Wasserverbrauch hat er zu unterlassen, wenn dies die Gesundheit von Personen schädigt, die natürlichen Grundlagen zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt oder den Zugang von Personen zu einwandfreiem Trinkwasser oder Sanitäreinrichtungen verhindert.

2.3.7. Tierschutz

LINDE + WIEMANN gefährdet im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit nicht den Tierschutz. Es werden keine tierischen Produkte verwendet, verarbeitet oder ähnliches. Tierversuche werden nicht durchgeführt.

Damit werden die national und international geltenden Vorschriften zum Tierschutz und zu Tierversuchen, wie das deutsche Tierschutzgesetz oder die Richtlinie 2010/63 der Europäischen Union (sog. Tierversuchsrichtlinie), eingehalten.

2.3. Ethisches Geschäftsverhalten

2.3.1. Einhaltung von Gesetzen

Bei allen geschäftlichen Aktivitäten und Beziehungen wird ein Höchstmaß an Integrität erwartet. Die Lieferanten sind aufgefordert, jede Form von Betrug oder Unterschlagung, Insolvenzdelikten, Korruption, Vorteilsgewährung, Bestechung oder Bestechlichkeit zu unterlassen und dabei eine Null-Toleranz-Politik zu verfolgen. Der Lieferant ist verpflichtet, alle für ihn und die Geschäftsbeziehung mit LINDE + WIEMANN geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten. Es werden Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung von Standards angewandt, um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze sicherzustellen.

2.3.2. Fairer Wettbewerb

Die Normen der fairen Geschäftstätigkeit, der fairen Werbung und des fairen Wettbewerbs sind einzuhalten. Außerdem sind die geltenden Kartellgesetze anzuwenden, welche im Umgang mit Wettbewerbern insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise oder

Konditionen beeinflussen, verbieten. Ferner verbieten diese Regelungen Absprachen zwischen Kunden und Lieferanten, mit denen Kunden in ihrer Freiheit eingeschränkt werden sollen, ihre Preise und sonstigen Konditionen beim Wiederverkauf autonom zu bestimmen.

2.3.3. Vermeidung von Interessenkonflikten

Die Lieferanten sind verpflichtet, ihre Entscheidungen im Umgang mit Geschäftspartnern ausschließlich auf sachlicher Basis zu treffen und sich nicht von persönlichen und eigenen finanziellen Interessen beeinflussen zu lassen.

2.3.4. Schutz von Geschäftsgeheimnissen

Die Lieferanten sind verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

2.3.5. Korruption und Bestechung

Kein Mitarbeiter darf von Personen oder Unternehmen, die eine Geschäftsbeziehung mit LINDE + WIEMANN anstreben oder unterhalten, Geschenke oder sonstige Vorteile fordern, sich versprechen lassen oder annehmen.

Dies gilt nicht für die Annahme von handelsüblichen Gelegenheitsgeschenken von geringem Wert.

2.3.6. Exportkontrollen und Wirtschaftssanktionen

Regierungen und internationale Organisationen können zeitweilige Beschränkungen, wie z.B. Embargos oder Wirtschaftssanktionen, verhängen, die bestimmte geschäftliche Transaktionen für Länder oder Einzelpersonen betreffen. LINDE + WIEMANN respektiert die internationalen Vorschriften und beteiligt sich nicht an Transaktionen oder Geschäften mit Waren oder Technologien, die von Beschränkungen betroffen sind.

2.3.7. Finanzielle Verantwortung

Bei LINDE + WIEMANN werden wichtige Geschäftsprozesse ordnungsgemäß dokumentiert und relevante Finanzinformationen aufgezeichnet, um die Geschäftsvorgänge mit vollständigen Berichten wahrheitsgetreu wiederzugeben.

Mitarbeiter, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Buchhaltungs- oder Finanzdaten erfassen oder übermitteln, Kennzahlen berechnen und übermitteln oder andere Arten von Informationen verwalten und verbreiten, müssen sicherstellen, dass diese Daten, Kennzahlen und Informationen genau, zuverlässig und wahrheitsgemäß sind.

2.3.8. Einsatz von privaten und öffentlichen Sicherheitskräften

LINDE + WIEMANN setzt keine privaten oder öffentlichen Sicherheitskräfte ein, wenn durch den Einsatz solcher Sicherheitskräfte

- das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird,
- Leib und Leben verletzt werden oder
- die Vereinigungsfreiheit und die Versammlungsfreiheit beeinträchtigt werden.

2.3.9. Whistleblowing und Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen

Bei Zweifeln an der Einhaltung der oben genannten Verpflichtungen und zur Vermeidung unzulässiger Handlungen muss sich der Mitarbeiter an einen direkten Vorgesetzten/Manager oder bei Vorliegen begründeter Umstände an den/die für das Unternehmen zuständigen Compliance Officer wenden.

LINDE + WIEMANN versichert, dass alle Mitarbeiter, die eine Beschwerde melden, vor

Drohungen, Belästigungen oder anderen nachteiligen Maßnahmen innerhalb des Unternehmens geschützt werden. Whistleblower müssen keine Entlassung befürchten..

2.3.10. Vertraulichkeit und Datenschutz

LINDE + WIEMANN verpflichtet sich, personenbezogene Daten zu schützen und ggf. Maßnahmen zu deren Schutz zu ergreifen. Bei der Erhebung, Speicherung, Nutzung, Verarbeitung oder Weitergabe von personenbezogenen Daten sind die geltenden Datenschutzgesetze zu beachten. Eine detaillierte Beschreibung findet sich in der LINDE + WIEMANN Datenschutzrichtlinie.

LINDE + WIEMANN Mitarbeiter, die im Rahmen ihrer Tätigkeit mit Stakeholdern des Unternehmens über finanzielle und nicht-finanzielle Informationen kommunizieren, sind verpflichtet, dies offen und in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften zu tun.

Der Lieferant verpflichtet sich, die angemessenen Erwartungen seiner Auftraggeber, Lieferanten, Kunden, Verbraucher und Mitarbeiter in Bezug auf den Schutz privater Informationen zu erfüllen. Der Lieferant hält sich bei der Erhebung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Offenlegung personenbezogener Daten an die Datenschutz- und Informationssicherheitsgesetze und an staatliche Vorschriften.

2.3.11. Geistiges Eigentum

Rechte an geistigem Eigentum sind zu respektieren; Technologie- und Know-how-Transfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen geschützt sind.

2.3.12. Integrität, Bestechung und Vorteilnahme

Bei allen Geschäftsaktivitäten sind höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen. Der Lieferant muss beim Verbot aller Formen von Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung eine Null- Toleranz-Politik verfolgen. Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung der Normen sind anzuwenden, um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze zu gewährleisten.

3. Umsetzung der Anforderungen

Wir erwarten von unseren Lieferanten in Bezug auf Lieferketten, dass sie Risiken innerhalb dieser identifizieren sowie angemessene Maßnahmen ergreifen. Im Falle eines Verdachtes auf Verstöße sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken wird der Lieferant das Unternehmen zeitnah und ggf. regelmäßig über die identifizierten Verstöße und Risiken sowie die ergriffenen Maßnahmen informieren. Die Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen überprüft das Unternehmen mithilfe eines Self-Assessment-Fragebogens sowie risikobasierter Audits an Produktionsstandorten der Lieferanten. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber solche Audits einmal jährlich oder aus konkretem Anlass zur Überprüfung einer Einhaltung des Kodex an den Betriebsstätten des Lieferanten zu den üblichen Geschäftszeiten nach angemessener Vorankündigung durch von ihm beauftragte Personen durchführt. Der Lieferant kann einzelnen Auditmaßnahmen widersprechen, wenn durch diese zwingende datenschutzrechtliche Regelungen verletzt würden. Sollte ein Verstoß gegen die Regelungen dieses Verhaltenskodex festgestellt werden, wird der Auftraggeber das Unternehmen dies dem Lieferanten innerhalb von einem Monat unverzüglich schriftlich mitteilen und ihm eine angemessene Nachfrist setzen, um sein Verhalten mit diesen Regelungen in Einklang zu

bringen. Ist eine Abhilfe nicht in absehbarer Zeit möglich, so hat dies der Lieferant unverzüglich anzuzeigen und gemeinsam mit dem Unternehmen ein Konzept mit Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes zu erstellen. Wenn ein solcher Verstoß schuldhaft erfolgte die Nachfrist fruchtlos abläuft bzw. die Umsetzung der im Konzept enthaltenen Maßnahmen nach Ablauf des Zeitplans keine Abhilfe bewirkt und eine Fortsetzung des Vertrages bis zur ordentlichen Beendigung für den Auftraggeber unzumutbar macht kein milderer Mittel zur Verfügung steht, kann der Auftraggeber das Unternehmen den Vertrag die Geschäftsbeziehung abbrechen und alle Verträge nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist beenden, wenn er dies bei der Nachfristsetzung angedroht hat kündigen. Ein gesetzliches Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Nachfristsetzung, insbesondere bei als sehr schwerwiegend zu bewertenden Verstößen, bleibt ebenso wie das Recht auf Schadenersatz unberührt.

4. Kenntnisnahme und Einverständnis des Lieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich mit der Unterzeichnung dieses Dokuments, verantwortungsvoll zu handeln und sich an die aufgeführten Grundsätze/Anforderungen zu halten. Der Lieferant verpflichtet sich, in für diese verständlicher Weise den Arbeitnehmern, Beauftragten und Subunternehmern den Inhalt dieses Kodex zu kommunizieren und alle erforderlichen Vorkehrungen für die Umsetzung der Anforderungen zu treffen.